

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 83
Telefax 041 228 64 93
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

AV-Handbuch Kanton Luzern

Weisung

Rechnungsstellung amtliche Vermessung (laufende Nachführung)



Inhaltsverzeichnis

1	Ziel dieser Weisung	3
2	Musterrechnung Nachführung.....	3
3	Ablauf Rechnungsstellung.....	3
4	Rechnungsstellung Datenabgabe	4
5	Details zu den Abrechnungen.....	4

Änderungshistorie

Version	Datum	Änderung
1.0	28.03.2012	Initiale Version
1.1	15.11.2012	Beilage Information Eigentümer ergänzt
2.0	21.03.2018	Neues Layout, Beilagen aktualisiert (MWST und Staatszuschlag)

1 Ziel dieser Weisung

Die vorliegende Weisung regelt die verschiedenen Rechnungsstellungen in der amtlichen Vermessung im Kanton Luzern und gilt ab dem 1. April 2012.

2 Musterrechnung Nachführung

Die Musterrechnung (Beilage) regelt das Vorgehen für die Rechnungsstellung in der laufenden Nachführung. Die wichtigsten Punkte sind:

- Kopfzeile: Kanton Luzern
- Absender: Nachführungsstelle
- Rechtlicher Hinweis
- Beschrieb der Arbeiten
- Zusammenstellung der Kosten
- MWST wird nicht erhoben auf den Staatszuschlag
- Beilagen: Situationsplan, HO33-Abrechnungsformular

Die Musterrechnung gilt auch für die Rechnungsstellung bei Grenzmutationen.

Bei Rekonstruktionen ausserhalb von Mutationen entfällt der Staatszuschlag, eine separate Rechnungsstellung ist nötig.

3 Ablauf Rechnungsstellung

Es gilt der im Folgenden beschriebene Ablauf:

1. Rechnungsstellung durch Nachführungsgeometer
 - Rechnung gemäss Muster / Beilage
 - Couvert soll neutral gehalten werden und kann mit Klebe-Etiketten gemäss Beilage versehen werden
 - ohne Rechtsmittelbelehrung
2. Bei Nicht-Bezahlen: (erste) Mahnung durch Geometer.
Falls der Auftrag nicht durch den Grundeigentümer, sondern durch einen Bevollmächtigten ausgelöst wurde, soll der Eigentümer eine Kopie der Mahnung erhalten.
3. Grundsätzlich keine zweite Mahnung nötig (aber möglich)
4. Bei Nicht-Bezahlen: Nachführungsgeometer übergibt Dossier (Rechnung, Mahnung, HO33-Blatt, Situationsplan) an rawi
5. Verfügung durch rawi
 - Überweisung der Nachführungskosten sowie der Schreib- und Spruchgebühren an rawi
 - Verteiler: Eigentümer (Versand eingeschrieben), allfälliger Bevollmächtigter, Nachführungsgeometer, rawi
 - Die mit der Verfügung erhobenen Nachführungskosten werden dem Nachführungsgeometer im Rahmen der NFG-Abrechnungen zurückerstattet.
6. Vollstreckungsverfahren bei Nicht-Bezahlen auf dem Weg der Betreuung (durch rawi).
Betreibender ist der Staat, dieser macht das Inkasso; die Rückvergütung an den NFG erfolgt im Rahmen der NFG-Abrechnungen.

4 Rechnungsstellung Datenabgabe

Die Rechnungsstellung für die Datenabgabe erfolgt wie bisher. Im Gegensatz zum Staatszuschlag sind die Bearbeitungs- und Nutzungsgebühren nicht von der Mehrwertsteuer zu befreien.

5 Details zu den Abrechnungen

Die HO33-Applikation muss folgendermassen erweitert werden:

1. Unter *4.3 Situation (inkl. Gebäude)*: Die Aufwendungen für das Erfassen und Löschen projektierter Bauten und Gebäudeadressen wird im Rahmen der laufenden Nachführung mittels einer Pauschale von CHF 74.00 abgerechnet (siehe dazu die separate Weisung „projektierte Bauten“).
2. Reaktivierung der Positionen *4.216* (CHF 50.00/Auftrag) sowie *4.39* (CHF 8.00/Auftrag)
⇒ nicht zu verwenden
3. Integration des Rabattes pro Nachführungskreis in die Zusammenstellung
4. Streichen der Position *4.44*
5. Staatszuschlag:
 - a. Im Abrechnungsblatt: „*Zuschlag gemäss §43 GIV (SRL Nr. 29a)*“
 - b. Der Staatszuschlag ist von der Mehrwertsteuer ausgenommen (siehe Musterrechnung)

Die Gebühren-Applikation wird von geo aktualisiert, abgegeben und ist zu verwenden.

Luzern, 15.11.2012

Beilagen (werden auf Verlangen von geo abgegeben):

- Muster-Rechnung
- Muster-Mahnung
- Muster Information Eigentümer

Amtliche Vermessung
Nachführungskreis **Mitte**:
Hanspeter Muster
Muster-Vermessungen AG
6999 Musterdorf
Telefon 041 999 99 99
MWST-Nr. 999999

Herr
Peter Kunde
Hauptstrasse 99
6999 Kundendorf

Musterdorf, 21. März 2018

Rechnung Nr. 00000

Gemäss den Bestimmungen über die amtliche Vermessung sind alle Veränderungen an Gebäuden und Kulturen zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers nachzuführen (vgl. §§ 20 und 30 der Geoinformationsverordnung [GIV]; SRL Nr. 29a). Gestützt darauf stellen wir Ihnen wie folgt Rechnung:

Nachführung des Vermessungswerkes der Gemeinde Kundendorf

Mutation Nr. **9999**
Mutationsbezeichnung **Neugestaltung Kreuzung**
Lage **Kantonsstrasse 999 / Überlandstrasse 88, Grundstück 123**
Ausgeführte Arbeiten **Bereitstellen der Vermessungsgrundlagen, Vermarkungskontrolle, Grenzrekonstruktionen, Verpflockung, Vermarktungsarbeiten, Felddaufnahmen, berechnen der Punktkoordinaten, nachführen aller Pläne und Verzeichnisse der amtlichen Vermessung**
Bearbeitungszeitraum **Januar, Februar 2018**

Kosten gemäss Honorarordnung		CHF	3'800.00
- Rabatt im Nachführungskreis xy :	10% von CHF 3'800.00	CHF	-380.00
Nachführungskosten netto		CHF	3'420.00
Total Arbeiten nach Zeittarif / Regie		CHF	200.00
Total Material		CHF	100.00
Zwischentotal ohne MWST		CHF	3'720.00
Mehrwertsteuer:	7.7% von CHF 3'720.00	CHF	286.45
Zuschlag gemäss §43 GIV (geht an Kanton):	20% von CHF 3'720.00	CHF	744.00
Total Rechnungsbetrag, inkl. MWST, 30 Tage netto		CHF	4'750.45

Wir bitten Sie, den fälligen Betrag mit beiliegendem Einzahlungsschein an die Firma **Muster AG, Musterdorf** zu überweisen. Besten Dank!

Für Fragen zur Rechnung wenden Sie sich direkt an den Nachführungsgeometer.

Beilagen:

- Situationsplan
- Berechnungsblatt HO33

Amtliche Vermessung
Nachführungskreis **Mitte**
Hanspeter Muster
Muster-Vermessungen AG
6999 Musterdorf
Telefon 041 999 99 99
MWST-Nr. 999999

Einschreiben

Herr
Peter Kunde
Hauptstrasse 99
6999 Kundendorf

Musterdorf, 1. Juni 2018

Mahnung zur Rechnung Nr. **00000 vom 21. März 2018**

Gemäss den Bestimmungen über die amtliche Vermessung sind alle Veränderungen an Gebäuden und Kulturen zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers nachzuführen (vgl. §§ 20 und 30 der Geoinformationsverordnung [GIV]; SRL Nr. 29a). Gestützt auf unsere entsprechenden Arbeiten stellten wir Ihnen am 21. März 2018 wie folgt Rechnung:

Nachführung des Vermessungswerkes der Gemeinde **Kundendorf**

Mutation Nr. **9999**
Mutationsbezeichnung **Neugestaltung Kreuzung**
Lage **Kantonsstrasse 999 / Überlandstrasse 88, Grundstück 123**
Ausgeführte Arbeiten **Bereitstellen der Vermessungsgrundlagen, Vermarkungskontrolle, Grenzrekonstruktionen, Verpflockung, Vermarktungsarbeiten, Feldaufnahmen, berechnen der Punktkoordinaten, nachführen aller Pläne und Verzeichnisse der amtlichen Vermessung**
Bearbeitungszeitraum **Januar, Februar 2018**

Kosten gemäss Honorarordnung		CHF	3'800.00
- Rabatt im Nachführungskreis xy :	10% von CHF 3'800.00	CHF	-380.00
Nachführungskosten netto		CHF	3'420.00
Total Arbeiten nach Zeittarif / Regie		CHF	200.00
Total Material		CHF	100.00
Zwischentotal ohne MWST		CHF	3'720.00
Mehrwertsteuer:	7.7% von CHF 3'720.00	CHF	286.45
Zuschlag gemäss §43 GIV (geht an Kanton):	20% von CHF 3'720.00	CHF	744.00
Total Rechnungsbetrag, inkl. MWST, 30 Tage netto		CHF	4'750.45

Der angeführte Rechnungsbetrag wurde bis heute nicht beglichen. Wir ersuchen Sie daher, den genannten Betrag mit beiliegendem Einzahlungsschein umgehend an die Firma **Muster AG, Musterdorf** zu überweisen. Sollte die Zahlung trotz dieser Mahnung nicht innert 10 Tagen eingehen, wird die dafür zuständige Dienststelle Raum und Wirtschaft im Sinn von § 26 Abs. 2 des Gebührengesetzes (SRL Nr. 680) in dieser Sache einen kostenpflichtigen, beschwerdefähigen Entscheid erlassen.

Freundliche Grüsse

Amtliche Vermessung
Nachführungskreis **Mitte**:
Hanspeter Muster
Muster-Vermessungen AG
6999 Musterdorf
Telefon 041 999 99 99
MWST-Nr. 999999

Nachführung der amtlichen Vermessung im Kanton Luzern

Sehr geehrte Grundeigentümerin, sehr geehrter Grundeigentümer

Die amtliche Vermessung erhebt und verwaltet Daten mit Raumbezug. Sie leistet zusammen mit dem Grundbuch einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des Grundeigentums. Sie bildet die Grundlage für nahezu alle anderen geografischen Daten wie auch für zahlreiche Anwendungen im Bau- und Planungsbereich, in der Wirtschaft, in der Verwaltung und im Privatleben. Um diese Aufgaben zu gewährleisten, müssen alle projektierten und definitiv ausgeführten baulichen Veränderungen laufend nachgeführt werden. Dazu gehören Abbrüche, Neu- und Umbauten von Gebäuden, aber auch der übrige Inhalt der Pläne wie Strassen, Wege, Parkplätze etc. Dabei werden auch die Grenzzeichen (Marksteine, Bolzen) und die Vermessungsfixpunkte kontrolliert und ergänzt.

Der Regierungsrat vergibt die Arbeiten der laufenden Nachführung nach offenem Wettbewerbsverfahren jeweils für vier Jahre an private, patentierte Ingenieur-Geometer. Die Gemeinden im Kanton Luzern sind dafür in fünf Nachführungskreise aufgeteilt; eine Übersicht zur Kreiseinteilung finden Sie im Internet (www.rawi.lu.ch). In der Gemeinde **Kundendorf** führt das Vermessungsbüro **Muster Vermessungen AG** diese Arbeiten unter der Leitung von **Herrn Hanspeter Muster** aus.

Während die projektierten Bauten aufgrund der Pläne aus der Baueingabe in den Datensatz der amtlichen Vermessung integriert werden, sind für die Einmessung der definitiven baulichen Veränderungen nach Bauabschluss Feldaufnahmen nötig. Bei Abwesenheit der Bewohner werden die Arbeiten trotzdem ausgeführt, jedoch wird im Briefkasten eine Nachricht dazu hinterlegt. Unsere Vermessungsfachleute werden sich dafür vor Ort bei Ihnen melden oder bei Abwesenheit eine Nachricht hinterlegen. Ihnen ist für diese Vermessungsarbeiten, die ausserhalb der Gebäude stattfinden, der erforderliche Zugang zu gewähren. Sie werden Rücksicht nehmen auf Garten und Kulturen.

Die Kosten für die Nachführung der amtlichen Vermessung tragen die Grundeigentümer, sie werden auf der Basis der gesamtschweizerisch geltenden Honorarordnung 33 durch den Nachführungsgeometer in Rechnung gestellt. Zahlungspflichtig ist der jeweilige Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Nachführungsarbeiten.

Nicht meldepflichtige Veränderungen werden periodisch nachgeführt. Die Kostenträger dafür sind Bund und Kanton.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen zur Verfügung. Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Hanspeter Muster
Nachführungsgeometer Kreis **Mitte**

Rückseite: Auszüge aus den gesetzlichen Grundlagen

Nachführung der amtlichen Vermessung im Kanton Luzern; Gesetzliche Grundlagen:

1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt auf der Grundlage der amtlichen Vermessung, namentlich eines Plans für das Grundbuch (Art. 950 ZGB).

2. Technische Verordnung des Bundes über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.21)

Der Kanton ist zuständig für die Gewährleistung der Nachführung und Verwaltung der amtlichen Vermessung (Art. 5 TVAV).

3. Kantonale Geoinformationsverordnung (GIV; SRL Nr. 29a)

Der Kanton ist in die im Anhang angeführten Nachführungskreise eingeteilt (§ 18 GIV).

Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer sind zuständig für die laufende Nachführung des Inhalts der amtlichen Vermessung aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen (§ 20 GIV).

Die Grund- und Werkeigentümerinnen und -eigentümer, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Genossenschaften und die kantonalen Behörden sind verpflichtet, den Nachführungsgeometerinnen und -geometern alle Änderungen, die den Inhalt der amtlichen Vermessung betreffen, zu melden. Mit der Erteilung der Baubewilligung wird die zuständige Nachführungsgeometerin oder der zuständige Nachführungsgeometer mit der Nachführung beauftragt. Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer im Zeitpunkt der Ausführung der Nachführungsarbeiten tragen die Kosten dafür (§ 30 GIV). Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer erheben für ihre Tätigkeit im Rahmen der amtlichen Vermessung die in dieser Verordnung festgesetzten Entschädigungen und Bearbeitungsgebühren. Die Entschädigung für die laufende Nachführung der Bestandteile der amtlichen Vermessung (...) erfolgt nach der Vereinbarung zwischen der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter und der Vereinigung Ingenieur-Geometer Schweiz vom 1. Januar 1995 über die Honorarordnung 33 (HO33) (§§ 45 und 46 GIV).